



Kooperationsleitfaden Schule und Jugendhilfe im Regionalverband Saarbrücken bei Schulverweigerung

*Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.*



**REGIONALVERBAND
SAARBRÜCKEN**



Schulverweigerung frühzeitig erkennen und gemeinsam entgegenwirken

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktive und passive Schulverweigerung tritt mittlerweile vermehrt in allen Schulformen, leider auch im Primarbereich, auf.

Lehrkräfte sind gefordert, SchülerInnen zum Schulbesuch zu motivieren, sie zu integrieren und bei Verweigerungshaltung zeitnah die Personensorgeberechtigten einzubinden.

Damit Schulverweigerung sich nicht verfestigt, ist ein frühzeitiges Erkennen und Entgegenwirken im Zusammenspiel von Schule, Elternhaus und verschiedenen Kooperationspartnern entscheidend.

Dabei ist eine genaue Beobachtung, Dokumentation und unmittelbare Reaktion unerlässlich.

Dieser Leitfaden wurde erstellt, um auf der Basis gesetzlicher Grundlagen eine möglichst zügige und einheitliche Vorgehensweise bei Schulverweigerung im Regionalverband Saarbrücken zu gewährleisten.

Unter Federführung des Jugendamtes des Regionalverbandes Saarbrücken wurde mit Vertretern der freien Jugendhilfe und Schulen ein Kooperationsablauf entwickelt, der kurz und prägnant die Aufgaben und Zuständigkeiten von Schule, Jugendhilfe und Behörden zusammenfasst und in einen als idealtypisch anzusehenden Verfahrensfluss bringt.

Ich möchte Ihnen diesen Leitfaden als Richtlinie anempfehlen und erhoffe mir, Ihnen damit ein wirksames Instrument im Umgang mit Schulverweigerung an die Hand zu geben.

Peter Gillo

Regionalverbandsdirektor



Handlungsempfehlung zum Umgang bei Schulverweigerung

1. Aufgaben der Schule

- 1.1 Erfassen der Abwesenheit (täglich und Einzelstunden) in Form von einheitlicher Dokumentation anhand eines Datenblattes (siehe Konzept GemS Bruchwiese/Ludwigspark) und monatliche Information durch den Klassenlehrer an die Schulleitung.
- 1.2 Der Klassenlehrer nimmt bei unentschuldigtem Fehlen möglichst am gleichen Tag telefonisch, spätestens am dritten Tag Kontakt mit den Eltern / Erziehungsberechtigten auf und versucht, die Ursachen zu klären, ggf. auch mit dem Schüler. Nach Möglichkeit Absprache wegen Verhaltensveränderung mit zeitlichen Vorgaben treffen.
- 1.3 Zu erwägen ist, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Schulsozialarbeit informiert werden soll.
- 1.4 Bei fortgesetzter Schulabwesenheit erfolgen ein öffnender Elternbrief und ein Gespräch mit dem Klassenlehrer und dem Schulsozialarbeiter. Unter Beteiligung des Schulsozialarbeiters und entsprechender Analyse sollen ggf. weitere Hilfesysteme einbezogen werden, wie z.B. der Schulpsychologische Dienst, der jugendärztliche Dienst, Beratungsstellen, der SOS-Jugenddienst, oder das Jugendamt. Ggfs. ist von der Schule ein Attest einzufordern.
- 1.5 Bei massiver Schulverweigerung (ab 10 unentschuldigten Fehltagen) kann eine Meldung der Schüler per Meldebogen an die Beratungsstelle bei Schulverweigerung erfolgen.
- 1.6 Bei hartnäckigem Fernbleiben und Nichterreichen der Eltern ergeht eine Verwarnung der Schule wegen unentschuldigten Fehlens und Übertreten des Schulpflichtgesetzes sowie einer Information über weiterführende Sanktionsmaßnahmen.
Maßnahmen nach dem Schulpflichtgesetz in Form von Ordnungsmaßnahmen, wie polizeiliche Zuführung, Bußgeld und Strafanzeige können eingeleitet werden.
- 1.7 Die Schule schreibt die Eltern wegen der Versäumnisse an und informiert über die Möglichkeit eines Bußgeldes.
- 1.8 Nach zweimaligem Ermahnen der Eltern leitet die Schule, sofern keine Änderung eingetreten ist, das Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstoß gegen das Schulpflichtgesetz bei der Bußgeldstelle des Regionalverbandes Saarbrücken, Recht, Ordnung und Bauaufsicht, Schlossplatz 1-15 in 66119 Saarbrücken ein.
Die einzelnen Schritte zum Bußgeldverfahren sind wie folgt:
Die Bußgeldstelle schreibt die Eltern wegen Anhörung zum Bußgeldverfahren an, mit der Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen zu antworten. Das Bußgeld kann in Raten zu 5,-€/Monat abgezahlt werden. Auch die Bezieher von ALG II müssen zahlen. Zahlen Eltern nicht, droht Erzwingungshaft. Ab dem 16. Lebensjahr können die Jugendlichen selbst angeschrieben werden. Sie können bei Nichtbeachten anstelle des Bußgeldes

vom Amtsgericht Arbeitsstunden oder Jugendarrest auferlegt bekommen.

2. Aufgaben der Schulsozialarbeiter/Schoolworker

- 2.1 Beratung der Schule/Lehrer über die Ergreifung geeigneter Interventionsmaßnahmen
- 2.2 Gespräche mit Schülern und/oder Erziehungsberechtigten und/oder Lehrern, um die Hintergründe zu klären
- 2.3 Einbeziehen weiterer Hilfesysteme in enger, zeitnaher Rückkopplung mit dem zuständigen Klassenlehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten
- 2.4 Der Schulsozialarbeiter/Schoolworker entscheidet ggfs. in Rücksprache mit seinem Vorgesetzten, an welcher Stelle seine Interventionsmöglichkeiten erschöpft sind und eine Delegation erfolgen muss

3. Aufgaben der Beratungsstelle bei Schulverweigerung

- 3.1 Rücksprache mit den Klassenlehrern/Tutoren und der Schulsozialarbeit über die bisherigen Interventionen
- 3.2 Kontaktaufnahme mit dem Schüler und den Erziehungsberechtigten, Clearing und Absprache bzgl. der weiteren Vorgehensweise
- 3.3 Einleitung von Maßnahmen, wie z.B. Schülerhilfe oder Betriebspraktikum nach Rücksprache mit der Schule (nur im Rahmen des Fallmanagements)
- 3.4 Einbeziehen von Fachdiensten nach Rücksprache mit der Schule

4. Aufgaben des Jugenddienstes von SOS-Kinderdorf Saarbrücken

- 4.1 Aufsuchende soziale Arbeit an einschlägigen Treffpunkten
- 4.2 Hausbesuche bei Anfrage von Schülern, Eltern, Angehörigen und Lehrkräften
- 4.3 Rücksprache mit der Schule, den Schulsozialarbeitern/Schoolworkern und der Beratungsstelle bei Schulverweigerung
- 4.4 Mediation zwischen den beteiligten Parteien; Einbeziehen anderer Fachdienste und ggfs. Weitervermittlung

Sowohl die Schule als auch die Schulsozialarbeit, die Beratungsstelle bei Schulverweigerung, SOS-Jugenddienst oder sonstig involvierte Beratungsdienste sollten ihre Kooperation eng miteinander abstimmen und können sich bei Bedarf mit einer Gefährdungsmittelung ans Familiengericht wenden.



Datenblatt zur Erfassung von nicht entschuldigten Fehltagen und/oder zweifelhaften Entschuldigungen

Klasse: _____ Monat: _____ Klassenlehrerin/Klassenlehrer: _____

Name, Vorname	Fehltage	Fehlstunden	Zweifel an Entschuldigung	Schülergespräch am	Öffnender Brief am	Elterngespräch am



Schüler-Bogen zu Gründen und Maßnahmen

ANLAGE ZUM DATENBLATT „FEHLZEITEN“

Klassenlehrer/-in _____ Klasse _____

Name, Vorname Schüler/-in _____ Geburtsdatum _____

hat im Zeitraum von _____ bis _____

_____ Tage _____ Stunden

im Fach/in den Fächern _____

entschuldigt unentschuldigt gefehlt.

Vermutete Gründe:

Schulangst/Schulphobie
(Angst vor Leistungsanforderungen, Lehrern, Mitschülern, Trennungsangst, körperliche/psychosomatische Symptome)

Schulschwänzen
(Herumstreunen, aggressives/dissoziales Verhalten)

Sonstige Gründe _____

Ein Gespräch mit dem Schüler/ der Schülerin fand statt am _____

Die Eltern/Erziehungsberechtigten wurden _____

telefonisch schriftlich

informiert und eingeladen zu einem Gespräch am _____

Das Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten lässt eine positive Entwicklung erwarten.

Es wurde folgende Vereinbarung getroffen _____

Der Gesprächsverlauf gibt Anlass, eine Pädagogische Konferenz einzuberufen.

Die Eltern sind zu dem Gespräch nicht erschienen.

Datum

Unterschrift Lehrerin/Lehrer

Information zu Fehlzeiten während des Unterrichts

Sehr geehrte Frau _____,

sehr geehrter Herr _____

Wir haben festgestellt, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn _____

vom _____ bis _____ / _____ Stunden/Tage dem Unterricht fernblieb.

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren und fragen, ob Ihnen dieses Verhalten aufgefallen ist und ob Ihnen mögliche Gründe für das Fehlen bekannt sind.

Wir machen uns Sorgen, dass diese Fehltage zu einem Leistungsrückstand führen und sich negativ auf die weitere schulische Laufbahn und die persönliche Entwicklung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes auswirken.

Wir bitten Sie daher

am _____ um _____ in die Schule zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Klassenlehrerin/Klassenlehrer



Vereinbarung zwischen Schule, Schülerin/Schüler und Erziehungsberechtigte(n)/Bevollmächtigte Person(en)

1. Allgemeines

Name der Schule: _____

setzt sich zum Ziel, ihre Schülerinnen und Schüler zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu führen.

Ein regelmäßiger Schulabschluss ist hierzu unabdingbar. Zur Sicherstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten notwendig. Um dies zu erreichen, schließt die oben genannte Schule mit

Erziehungsberechtigte(n) /
Bevollmächtigte Person(en) _____ und

Schülerin/Schüler _____ die folgende Vereinbarung.

2. Leistungen der Schule

Die Schule verpflichtet sich, die Erziehungsberechtigten oder von ihnen bevollmächtigte Personen bei unentschuldigter Abwesenheit spätestens nach drei Tagen telefonisch zu informieren. Die Schule verpflichtet sich außerdem, für Rückmeldungen der Erziehungsberechtigten während der Unterrichtszeit telefonisch ab 7.30 Uhr unter der Rufnummer _____ (ggf. Anrufbeantworter) erreichbar zu sein.

3. Leistungen der Schülerin/des Schülers

_____ verpflichtet sich,
regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen.

4. Leistungen der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sorgen für die regelmäßige und pünktliche Teilnahme ihres Kindes am Unterricht und informieren die Schule bei Fehlen wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen am ersten Tag des Fehlens telefonisch oder spätestens am zweiten Tag schriftlich.

Die Erziehungsberechtigten sichern zu, dass sie selbst oder von ihnen bevollmächtigte Personen unter den angeführten Rufnummern tagsüber zu erreichen sind. Die Rufnummern und Ansprechpartner (ggf. die Namen der Bevollmächtigten) lauten:

Rufnummer, Name

Rufnummer, Name

Rufnummer, Name

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, etwaige Änderungen der telefonischen Erreichbarkeit unverzüglich der Schule mitzuteilen.

Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift der Erziehungsberechtigten/Bevollmächtigten Person(en)



Meldebogen für die zuständige Polizeidienststelle

MIT DER BITTE UM WEITERLEITUNG INNERHALB DER DIENSTSTELLE

Schule: _____

Ansprechpartner/-in: _____

Adresse, Telefon: _____

Polizeidienststelle: _____

Adresse: _____

Ort/Datum: _____

Zwangsweise Zuführung durch die Polizei nach § 16 Schulpflichtgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schülerin/der Schüler _____

der Klasse _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

fehlt seit _____

Die Erziehungsberechtigten wurden mehrfach auf die Einhaltung der Schulpflicht und die Folgen der Nichtbeachtung hingewiesen.

Wir bitten daher um zwangsweise Zuführung durch die Polizei gemäß § 16 Schulpflichtgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift



Anlage zum Meldebogen für die „Beratungsstelle bei Schulverweigerung“

Der Meldebogen ist ein mit dem Kooperationspartner Jugendamt für den Regionalverband Saarbrücken verabredeter standardisierter Verfahrensschritt zur Meldung von schulabwesenden Schülerinnen und Schülern der Allgemeinbildenden Schulen an die **Beratungsstelle bei Schulverweigerung**.

Der Meldebogen dient der **Beratungsstelle bei Schulverweigerung** gegenüber den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern als „Türöffner“.

Die Schule kann der **Beratungsstelle bei Schulverweigerung** Schülerinnen und Schüler melden

- ab 12 Jahren,
- die insgesamt **10 Tage und mehr unentschuldigt fehlen**,
- die mehr als **20 Tage entschuldigt fehlen**, d.h. bei auffällig häufiger entschuldigter Schulabwesenheit, die mit Erkrankungen begründet wird, aber ein nachvollziehbares Maß überschreitet.

Vor der Meldung an die **Beratungsstelle bei Schulverweigerung** soll die Schulsozialarbeit (School's In bzw. die Schoolworker) einbezogen worden sein.

Den Meldebogen können Sie uns per Post, per Fax oder per E-Mail zukommen lassen. Wenn Sie uns telefonisch informieren, holen wir den Bogen auch ab.

Beratungsstelle bei Schulverweigerung

Neustraße 24

66115 Saarbrücken

Telefon 0681 41961

Telefax 0681 4170133

E-Mail zweite-chance@dwsaar.de



Meldebogen für die „Beratungsstelle bei Schulverweigerung“

Schule: _____

Schüler/-in: _____ geboren am: _____ Klasse: _____

Erziehungsberechtigte: _____

Adresse, Telefon: _____

Informationen (ggf. gesonderes Blatt benutzen):

- Fehlzeiten im laufenden Schuljahr
Fehltag(e): _____ Fehlstunden: _____
entschuldigt: _____ unentschuldigt: _____ entschuldigt: _____ unentschuldigt: _____

auffälliges Verhalten im Unterricht, z. B. _____

Erfolgte Interventionen der Schule:

- Gespräche mit Schülerin/Schüler _____
 Telefonische/schriftliche Informationen an die Erziehungsberechtigten _____
 Elterngespräche in der Schule _____

Die Erziehungsberechtigten führen folgende Gründe für die Abwesenheit an: _____

Welche Vereinbarungen wurden zwischen Eltern und Schülern getroffen? _____

Welche Vereinbarungen mit der Schülerin/dem Schüler? _____

Erfolgte Interventionen der Schulsozialarbeit: _____

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner: _____

Folgende Maßnahmen wurden außerdem getroffen:

Gespräche mit/Meldungen an:

- Jugendamt Elterngespräche in der Schule
 Jugendärztlicher Dienst Sonstiges: _____

Klassenlehrer/-in, Tutor/-in _____

Erreichbarkeit für Rückrufe (Tel., Tag, Uhrzeit): _____

Datum, Unterschrift: _____



Konzept des SOS-Kindersdorf Saarbrücken – Jugenddienst – zum Umgang mit Schulverweigerern

Zur Zielgruppe des Jugenddienstes gehören junge Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren, die von Wohnungslosigkeit bedroht, wohnungslos sind oder ihren Lebensmittelpunkt in den Straßenszenen haben.

Der Jugenddienst stellt ein niedrigschwelliges Angebot für Jugendliche dar, die mit anderen bestehenden Jugendhilfeangeboten nicht erreicht werden können.

Schwerpunkte der Arbeit sind die Beratung und die aufsuchende Arbeit.

Der Jugenddienst orientiert sich dabei an der Lebenswirklichkeit der Jugendlichen und entwickelt eigene Hilfsangebote.

Ausgangspunkt der Arbeit ist das Annehmen und Akzeptieren der Lebenssituation der Jugendlichen. Diese Grundhaltung ist die Basis der Beziehungsarbeit, in deren Verlauf deutlich wird, dass die Jugendlichen sehr wohl schulische, berufliche und private Ziele haben. Innerhalb des Betreuungsprozesses gilt es, an diesen Zielen wieder anzusetzen und die Jugendlichen zu motivieren und zu begleiten.

Folgende Interventionsmaßnahmen des Jugenddienstes wurden entwickelt und umgesetzt, die sich um Umgang mit Schulverweigerern bewährt haben:

- Aufsuchende Soziale Arbeit an einschlägigen Treffpunkten
- Hausbesuche bei Anfragen von Schülern, Eltern oder Angehörigen und Lehrern
- Kontaktaufnahme mit der Schule zwecks Klärung
- Gespräche mit den betroffenen Jugendlichen, ggfs. Einleitung weiterer Hilfsmaßnahmen
- Mediation zwischen den beteiligten Parteien
- Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt in Gefährdungssituationen gemäß den Vorgaben des § 8a Sozialgesetzbuch VIII
- Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt bei notwendig erachteter Inobhutnahme
- Kooperation mit dem Jugendamt zur Klärung von möglichen Hilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII
- Beratungsangebot einmal wöchentlich innerhalb der Jugendberufsagentur
- Zusammenarbeit mit der Jugendberufsagentur

AnsprechpartnerInnen

Christel Kohls
Frank Lüdicke
Nadine Schütz

Öffnungszeiten

In der Jugendberufsagentur

Hafenstraße 18 | Raum 83 |
66111 Saarbrücken

Montag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Fon 0681 97038-1351

Im Jugenddienst

Karcherstraße 18
66111 Saarbrücken

Montag: 12.00 Uhr – 14.00 Uhr

Dienstag: 09.00 Uhr – 14.00 Uhr

Donnerstag: 12.00 Uhr – 14.00 Uhr

Freitag: 10.00 Uhr – 14.00 Uhr

Fon 0681 30469

kd-saarbruecken@sos-kinderdorf.de



Herausgeber:

Regionalverband Saarbrücken
Fachdienst Jugend – Jugendhilfeplanung

Verantwortlich im Sinne der Redaktion:

Elke Leick
Koordination Schulsozialarbeiter | Schoolworker
elke.leick@rvsbr.de

Online-Version dieses Leitfadens unter:

http://www.regionalverband-saarbruecken.de/fileadmin/RVSBR/Jugend/Schulsozialarbeit/kooperationsleitfaden_schulverweigerung_2016.pdf

